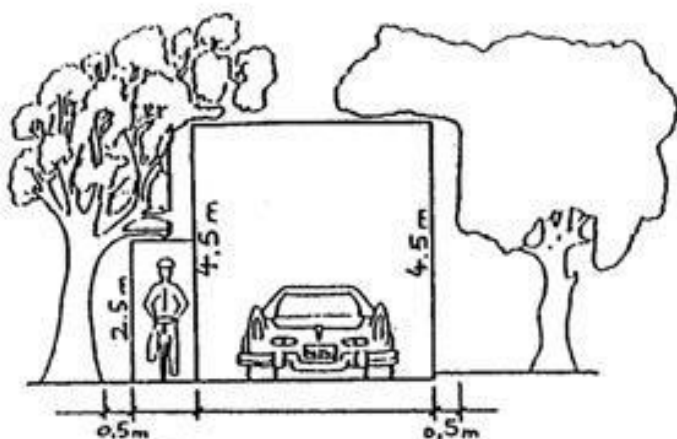


Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an Strassen und Wegen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassenbaugesetz vom 4. Juni 2008 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 unter anderem vor:
 - Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedigungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedigungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
 - Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.



Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 6. Januar 2020** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden. Die Infrastrukturkommission bittet Sie, die Frist unter anderem auch zu Gunsten eines reibungslosen Winterdienst-Einsatzes (herabhängende Äste aufgrund von Schneelast) einzuhalten.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater

Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt einzig die vorsorgliche Waldpflege entlang der Kantonsstrassen dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.

2. Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2m vom Fahrbahnrand bzw. 0.5 m von der Gehweghinterkante einhalten.
3. Das zuständige Tiefbauamt des Kantons Bern, Strasseninspektorat Oberland Nord oder die Gemeindeverwaltung sind gerne zu näherer Auskunft bereit.
4. Bei Missachtung der obgenannten Bestimmungen werden die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde ausgeführt.